

Gouverneursrat

Entschließung F/BG/2023/04

Angenommen auf der ersten Sitzung der neunundvierzigsten Jahrestagung des
Gouverneursrats des Afrikanischen Entwicklungsfonds am 23. Mai 2023

Änderungen des Übereinkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds

Der Gouverneursrat –

eingedenk

- i) des Übereinkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds („Fondsübereinkommen“), insbesondere der Artikel 8 (Sonstige Vermögenswerte), 23 (Befugnisse des Gouverneursrats), 26 (Aufgaben des Direktoriums), 29 (Abstimmung) und 51 (Änderungen), sowie
- ii) der im Dokument ADF/BG/WP/2023/04 mit dem Titel „Hebelung des AfEF Eigenkapitals durch die Option auf Kreditaufnahme auf dem Markt“ enthaltenen Empfehlungen des Direktoriums –

beschließt hiermit, folgende Änderungen des Fondsübereinkommens vorzunehmen; nach der entsprechenden Annahme, Genehmigung und/oder Ratifikation der vorgeschlagenen Änderungen durch die Teilnehmer gemäß Artikel 51 des Fondsübereinkommens wird das Fondsübereinkommen wie folgt geändert:

1. Änderung des Artikels 2 des Fondsübereinkommens

Der Fonds dient dem Zweck, die Bank in ihren Bemühungen um einen zunehmend wirksameren Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitglieder der Bank sowie um Förderung der Zusammenarbeit (auch auf regionaler und subregionaler Ebene) und eines wachsenden internationalen Handels, insbesondere unter ihren Mitgliedern, zu unterstützen. Der Fonds stellt für Zwecke, die für diese Entwicklung von vorrangiger Bedeutung und ihr dienlich sind, Finanzierungsmittel zu Vorzugsbedingungen oder Nicht-Vorzugsbedingungen bereit.

2. Änderung des Artikels 8 Absatz 5 des Fondsübereinkommens

(5) Der Fonds kann in den Mitgliedstaaten der Bank oder anderswo Kredite zu Vorzugsbedingungen oder Nicht-Vorzugsbedingungen, die er für angemessen hält, aufnehmen und in diesem Zusammenhang alle von ihm bestimmten Sicherheiten dafür stellen, stets vorausgesetzt, dass

- a) der Fonds vor einer Veräußerung seiner Schuldverschreibungen auf dem Markt eines Mitglieds dessen Zustimmung einholt,
- b) der Fonds, wenn seine Schuldverschreibungen auf die Währung eines Mitglieds lauten, dessen Zustimmung einholt und
- c) der Fonds gegebenenfalls die Zustimmung der unter lit. a und b bezeichneten Mitglieder zur uneingeschränkten Umwechslung der Beträge jede andere Währung einholt.

3. Änderung des Artikels 14 Absatz 1 des Fondsübereinkommens

(1) Der Fonds stellt Mittel zur Finanzierung von Vorhaben und Programmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Hoheitsgebiet der Mitglieder bereit, insbesondere solcher Mitglieder, deren Wirtschaftslage und -aussichten eine Finanzierung zu Vorzugsbedingungen erfordern.

4. Änderung des Artikels 15 Absatz 2 lit. b des Fondsübereinkommens

- b) Bei der Gewährung einer Finanzierung an andere Rechtsträger als Mitglieder unternimmt der Fonds alle notwendigen Schritte, um sicherzustellen, dass die Vorteile seiner Finanzierung nur solchen Mitgliedern oder sonstigen Rechtsträgern zugutekommen, die unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände in den Genuss einiger oder aller dieser Vorteile kommen sollten.

5. Änderung des Artikels 16 Absatz 2 lit. a des Fondsübereinkommens

- a) Vorbehaltlich des Absatzes 1 erfolgt die Finanzierung seitens des Fonds zu den jeweils angemessenen Bedingungen.

6. Änderung des Artikels 20 des Fondsübereinkommens

(1) Neben den in anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens vorgesehenen Befugnissen besitzt der Fonds das Recht, alle sonstigen mit seiner Geschäftstätigkeit zusammenhängenden Tätigkeiten auszuüben, die zur Förderung seiner Ziele notwendig oder wünschenswert und mit diesem Übereinkommen vereinbar sind, darunter auch das Recht,

- a) Wertpapiere, die er ausgegeben oder garantiert hat oder in denen er Mittel angelegt hat, zu kaufen oder zu verkaufen, stets vorausgesetzt, dass er die Zustimmung des Mitglieds einholt, in dessen Hoheitsgebiet die Wertpapiere gekauft oder verkauft werden sollen,
- b) Wertpapiere, in denen er Mittel angelegt hat, zu garantieren oder fest zu übernehmen, um ihren Verkauf zu erleichtern,
- c) die Mittel, die er für seine Geschäftstätigkeit nicht benötigt, in von ihm bestimmten Schuldverschreibungen einschließlich börsenfähiger Wertpapiere anzulegen und
- d) mit seinen Geschäften zusammenhängende Tätigkeiten vorzunehmen, die dem Zweck des Fonds dienen und in seinen Aufgabenbereich fallen, unter anderem die Förderung von Konsortien für Finanzierungen.

(2) Jedes vom Fonds ausgegebene oder garantierte Wertpapier hat auf der Vorderseite den deutlich sichtbaren Vermerk zu tragen, dass das Wertpapier keine Verbindlichkeit einer Regierung darstellt, es sei denn, dass es tatsächlich die Verbindlichkeit einer bestimmten Regierung darstellt; in diesem Fall hat der Vermerk entsprechend zu lauten.

7. Änderung des Artikels 26 Z 2¹ des Fondsübereinkommens

- ii) nach Maßgabe der allgemeinen Richtlinien des Gouverneursrats Beschlussfassung über einzelne Darlehen und andere Formen der nach diesem Übereinkommen vom Fonds zu gewährenden Finanzierung sowie über vom Fonds nach diesem Übereinkommen getätigte Kreditaufnahmen;

8. Änderung des Artikels 31 des Fondsübereinkommens²

(3) Der Fonds gewährt der Bank keine Darlehen, wobei dies nicht ausschließt, dass der Fonds Mittel, die er für die Finanzierung seiner Geschäftstätigkeit nicht benötigt, in Schuldverschreibungen der Bank anlegt und dass die Bank Mittel, die sie für die Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit nicht benötigt, in Schuldverschreibungen des Fonds anlegt.

9. Änderung des Artikels 43 Absatz 1 des Fondsübereinkommens

(1) Der Fonds genießt Immunität von jeder Art von Rechtsverfahren, außer in Fällen, die sich aus der oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Befugnis zur Kreditaufnahme ergeben; in einem solchen Fall kann der Fonds vor dem zuständigen Gericht im Hoheitsgebiet eines Staates verklagt werden, in dem der Fonds seinen Sitz hat oder einen Vertreter zur Entgegennahme von Zustellungen oder Ladungen bestellt oder Wertpapiere ausgegeben oder garantiert hat.

10. Inkrafttreten

¹ In der authentischen Fassung des Übereinkommens findet sich die Bezeichnung Artikel 26 Z (ii) anstelle von Artikel 26 Z 2

² Der neue Absatz 3 tritt an die Stelle des bisherigen Abs. 3, welcher seinerseits zu Abs. 4 wird..

Die in dieser EntschlieÙung enthaltenen Änderungen des Fondsübereinkommens treten nach Annahme der EntschlieÙung und Annahme der darin enthaltenen Änderungen durch die Teilnehmer gemäß Artikel 51 des Fondsübereinkommens in Kraft.